

Beitragssatzung des ZEN e.V.

Stand: Januar 2017

(1) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Erfolgt der Beitritt zu dem Verein während des Geschäftsjahres, ist für den Beitrittsmonat und jeden weiteren Monat je ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten; dieser Betrag ist zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Beitritts folgt, fällig.

(2) Als Jahresbeitrag wird festgelegt für

a) Kommunale Gebietskörperschaften (Bezirk, Landkreise, Städte und Gemeinden) 120,00 €;

b) Kammern, Innungen, Finanzinstitute und Verbände 120,00 €;

c) Gewerbetreibende, Freiberufler und Unternehmen 48,00 €;

d) Vereine, Privatpersonen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen 24,00 €;

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach sind beitragsfrei, solange der vom Landkreis Amberg-Sulzbach beschlossene Zuschuss geleistet wird.

(4) Beitragssatzung gültig ab 1. Januar 2019.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12. April 2018.

Richard Gaßner
1. Vorsitzender